

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

Betreff: **Neues Bezuschussungssystem für kleine freigemeinnützige Träger von Kindertageseinrichtungen**

Bezug: Vorlagen 145/2009; 145a/2009; 18/2010; 18a/2010, 18b/2010; 18c/2010, 18d/2010; 18e/2010; 262/2010

Anlagen: Anlage 1: Abrechnungsblatt in der Fassung vom 14.12.2010
Anlage 2: Merkblatt zum Abrechnungsformular in der Fassung vom 14.12.2010
Anlage 3: Merkblatt „Eingruppierung der pädagogischen Fachkräfte freigemeinnütziger Träger zur Ermittlung der anerkannten Personalkosten“ in der Fassung vom 14.12.2010

Beschlussantrag:

1. Grundlage für die Bezuschussung von freien Trägern von Kindertageseinrichtungen ohne eigene Finanzkraft (im Folgenden: kleine freie Träger) ist zukünftig das Abrechnungsblatt in der Fassung vom 14.12.2010 mit den darin enthaltenen Beträgen (Anlage 1) in Verbindung mit den Merkblättern aus Anlage 2 und 3.
2. Der Prozentsatz für die Übernahme des Abmangels bei kleinen freien Trägern wird von 94,3 Prozent auf 95 Prozent erhöht.
3. Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen wenden grundsätzlich die städtischen Gebührentaffeln an. Zusätzlich kann ein Aufschlag von bis zu 10 % je Gebührensatz erhoben werden.
4. Als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten die freien Träger einen Konsolidierungsbeitrag pro Platz und Jahr in Höhe von 30 Euro im Jahr 2011, 60 Euro im Jahr 2012 und 90 Euro im Jahr 2013.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den kleinen freien Trägern von Kindertageseinrichtungen entsprechende Zuschussverträge abzuschließen. Die Verträge können rückwirkend zum 01.01.2010 abgeschlossen werden.
6. Treten kleine freie Träger von Kindertageseinrichtungen mit bestehenden Verträgen dieser Neuregelung nicht bei, werden die Verträge fristgerecht zum 31.08.2012 gekündigt.

Finanzielle Auswirkungen	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013
Haushaltsstelle 1.4642.7000.000				
Zuschüsse nach Vorlage 262/2010:				
- Kleine freie Träger	552.000 €	552.000 €	**483.000 €	346.000 €
Summe:	552. 000 €	552. 000 €	**483. 000 €	346. 000 €
Zusätzliche Zuschüsse nach Vorlage 262a/10 (Auswirkungen Workshop):				
- Nachzahlungen für das Jahr 2010		138.000 €		
- Mehrbedarf ab dem Jahr 2011		250.000 €	277.000 €	330.000 €
Summe:		388. 000 €	277. 000 €	330. 000 €
Summe Vorlagen 262/10 u. 262a/2010		940. 000 €	760. 000 €	676. 000 €
- abzüglich der vorgesehenen Konsolidierungsbeiträge (für kleine freie Träger)		-32.000 €	-64.000 €	-96.000 €
Gesamtsumme:	* 552.000 €	908.000 €	696.000 €	580.000 €

* Diese Kosten kamen noch nicht zur Auszahlung und sollen im Jahr 2011 durch Haushaltsreste aus dem Jahr 2010 gedeckt werden.

** Mit Vorlage 262a/2010 verändert, da die Verwaltung davon ausgeht, dass die Änderung der Verträge erst zum 01.09.2012 zum Tragen kommt.

Ziel:

Einarbeitung der durch den Workshop vom 04.12.2010 vorgeschlagenen Änderungen in den Vorschlag der Verwaltung

Begründung:

1. Anlass

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Jugend und Sport am 18.10.2010 wurde die Durchführung eines Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen und der kleinen freien Träger zur Klärung bis dahin strittiger Punkte im Zusammenhang mit der zukünftigen Bezuschussung freier Träger vereinbart.

2. Sachstand

Der Workshop hat am 04.12.2010 stattgefunden. Die Verwaltung legt auf der Grundlage der Ergebnisse des Workshops einen geänderten Vorschlag zur Bezuschussung der kleinen freien Träger vor.

3. Vorschlag der Verwaltung

Der Vorschlag nach Vorlage 262/2010 wurde in folgenden Punkten modifiziert:

3.1 Anerkennung der bestehenden personellen Ausstattung (Bestandsschutz)

Derzeit sind in einem Teil der Gruppen kleinerer freier Träger keine Zweitkräfte, sondern gleichberechtigt, je nach Öffnungszeiten, zwei oder mehr Erzieherinnen beschäftigt. Diese per-

sonelle Besetzung geht über den Standard der Stadt hinaus. In aller Regel sind in städtischen Gruppen neben der Leitung, bzw. Gruppenleitung eine Zweitkraft (Kinderpflegerin oder Anerkennungspraktikantin) bei verlängerten Öffnungszeiten, bei Ganztagsgruppen zwei Erzieherinnen und eine Zweitkraft tätig.

Die Verwaltung hat im Merkblatt zum Abrechnungsformular (Anlage 2 der Vorlage 262/2010) vorgeschlagen, einen Bestandsschutz für die bestehende personelle Besetzung für drei Jahre zu gewähren.

Im Workshop herrschte Einigkeit darüber, dass Änderungskündigungen den Beschäftigten nicht zumutbar sind. Deshalb wird von der Verwaltung nun der unbefristete Bestandsschutz für alle bisher eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgeschlagen. Dies hat jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. **116.000 Euro** zur Folge.

Einigkeit bestand darüber, dass bei der Einstellung neuer Fachkräfte ein entsprechender Anteil von Zweitkräften pro Gruppe erforderlich ist, damit alle Kosten anerkannt werden. Die Verwaltung hält bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten einen Zweitkraftanteil von 45 %, bei Ganztagsgruppen einen Anteil von 30 % Zweitkraft für angemessen. Ein vollständiger Ersatz von Zweitkräften durch Erzieherinnen würde bei den kleinen freien Trägern und der Stadt Mehrkosten in Höhe von 510.000 Euro verursachen.

3.2 Eingruppierung des Personals

Die Ermittlung der anerkannten Personalkosten durch die Stadtverwaltung erfolgte bisher nach folgenden Kriterien:

- a) Alle beim derzeitigen Träger erworbenen Tätigkeitszeiten werden anerkannt und nach TVöD eingestuft, d.h., Erfahrungsstufe 2 bis 6 sind möglich.
- b) Sind die Tätigkeitszeiten bei früheren Trägern länger als beim derzeitigen Träger, werden diese der Eingruppierung zu Grunde gelegt. Die Einstufung erfolgt nach Erfahrungsstufe 2 bis 4.

Die kleinen freien Träger regten an, alle Vorzeiten des bereits eingestellten Personals anzuerkennen, um das Personal adäquat bezahlen, bzw. halten zu können. Dadurch würden sich Mehrkosten für die Stadt in Höhe von ca. 71.000 Euro jährlich ergeben.

Im Workshop einigte man sich, um die städtischen Beschäftigten nicht zu benachteiligen, auf folgendes Vorgehen:

Zur Ermittlung der anerkannten Personalkosten werden alle bereits eingestellten pädagogischen Fachkräfte so eingruppiert, als ob sie mit dem Eintrittsdatum bei ihrem jetzigen Träger bei der Stadtverwaltung begonnen hätten. Die Zuordnung zu den Erfahrungsstufen, die die Stadt zu diesem Zeitpunkt ermittelt hätte (Stufe 2 oder 3), bildet die Grundlage. Darauf aufbauend werden alle Beschäftigungszeiten beim freien Träger anerkannt und die dann geltende Erfahrungsstufe bei der Einwertung zu Grunde gelegt (Anlage 3).

Finanzielle Bewertung der Punkte 3.1 und 3.2

Durch Punkt 3.2 ergeben sich zusätzliche Kosten in Höhe von **1.000 Euro** im Jahr. In Kombination mit dem Bestandsschutz ergeben sich damit Mehrkosten in Höhe von ca. **117.000 Euro** pro Jahr.

3.3 Altersvorsorge

Die kleinen freien Träger haben nachdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, Aufwendungen für die Altersvorsorge für ihre pädagogischen Fachkräfte abrechnen zu können. Die Verwaltung trägt diesem Wunsch Rechnung (vgl. Anlage 2, Merkblatt, Punkt 1). Sie geht davon aus, dass zunächst nur ca. 65 % der Träger für ihre pädagogischen Fachkräfte eine der Stadt vergleichbare Altersvorsorge abschließen werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. **150.000 Euro** im Jahr. Sofern alle kleinen freien Träger eine Altersvorsorge abschließen, erhöht sich der Betrag auf ca. **234.000 Euro** pro Jahr.

3.4 Kindbezogene Ausgaben

Die kleinen freien Träger haben dargestellt, dass die Pauschalen für die kindbezogenen Ausgaben so eng bemessen sind, dass sie nicht ausreichen, um Ersatzbeschaffungen für den Innenbereich davon zu finanzieren. Im Workshop sagte die Verwaltung zu, einen weiteren Punkt bei den gebäudebezogenen Ausgaben einzufügen, der eine Pauschale für größere Ersatzbeschaffungen im Innenbereich benennen sollte. Abweichend von dieser Zusage schlägt die Verwaltung nun vor, die Pauschalen für die kindbezogenen Ausgaben um je 50 % zu erhöhen, um den Trägern daraus größere Ersatzbeschaffungen zu ermöglichen (Anlage 1).

Der Grund für die Änderung liegt darin, dass in den kindbezogenen Ausgaben bereits die Beschaffung und Instandsetzung von Inventar, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen enthalten sind und eine Abgrenzung gegenüber einem eigenen Punkt „größere Ersatzbeschaffungen im Innenbereich“ schwierig wäre. Eine Erhöhung der Pauschalen der kindbezogenen Ausgaben bringt Mehrkosten in Höhe von ca. **29.000 Euro** pro Jahr mit sich.

3.5 Verwaltungsgemeinkosten

Im Workshop wurde von Seiten der Vertreterinnen und Vertreter der kleinen freien Träger darauf hingewiesen, dass die Verwaltungskostenpauschale nicht auskömmlich sei. Die Verwaltungsarbeit bei den Trägern habe sich sehr verändert und sei nicht mehr im Ehrenamt zu leisten. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, zusätzlich zur bisher vorgesehenen Verwaltungsgemeinkostenpauschale (4.150 Euro pro Gruppe und 210 Euro pro Platz) für die kleinen freien Träger eine **Verwaltungspauschale für Geschäftsführung und Organisation** der Einrichtungen zu gewähren.

Die Beschränkung dieser Pauschale auf die kleinen freien Träger erscheint gerechtfertigt, weil die großen freien Träger ebenso wie die Stadt über Verwaltungsressourcen verfügen, während die kleinen freien Träger diese Tätigkeiten bisher häufig ehrenamtlich erbringen, damit jedoch zunehmend überfordert sind.

Die zusätzliche Verwaltungspauschale soll je nach Gruppenanzahl gestaffelt gewährt werden, ausgehend von einem Sockelbetrag von 1.000 Euro für die erste Gruppe, dazu kommen je weitere Gruppe 200 Euro. Insgesamt ergeben sich jährliche Mehrkosten für die Stadt in Höhe von ca. **34.000 Euro**.

3.6 Festsetzung der Gebühren

Ursprünglich hatte die Verwaltung vorgeschlagen, den kleinen freien Trägern die Gestaltung der Gebühren freizustellen. Im Workshop einigte man sich darauf, dass die sozialen Gebührenstaffeln der Stadt auch von den freien Trägern grundsätzlich übernommen werden sollen, aber ein in der Höhe gedeckelter, gestaffelter Zuschlag pro Gebührensatz erhoben werden kann.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Zusatzbetrag **auf maximal 10 %** je Gebührensatz

festgesetzt wird. Damit der Zusatzbetrag den Trägern in voller Höhe zur Verfügung steht, wird diese Einnahme in der Abmangelberechnung nicht berücksichtigt.

3.7 Haushaltskonsolidierung

Mit Vorlage 262/2010 hat die Verwaltung vorgeschlagen, alle großen und kleinen freien Träger mit einem Einsparvolumen von 214.000 Euro an der Haushaltskonsolidierung zu beteiligen. Aus dieser Summe errechnete sich pro Gruppe ein Konsolidierungsbeitrag pro Jahr in Höhe von:

2011: 850 Euro

2012: 1.700 Euro

2013: 2.550 Euro.

Im Workshop wurde vereinbart, dass nur ca. die Hälfte des ursprünglich vorgesehenen Konsolidierungsbeitrags (107.000 Euro) durch einen direkten Abzug vom Zuschussbetrag zu erbringen ist; die andere Hälfte soll durch eine Optimierung der Angebotsstruktur erbracht werden. Die Verwaltung geht deshalb davon aus, dass dieser Vorschlag kostenneutral ist.

Um Träger mit wenigen Plätzen pro Gruppe (z.B. bei Kleinkindgruppen) nicht überproportional zu belasten, wird der Konsolidierungsbeitrag für große und kleine Träger pro Jahr auf Plätze umgerechnet. Es errechnet sich ein Betrag pro Platz und Jahr von:

2011: 30 Euro

2012: 60 Euro

2013: 90 Euro

Für die kleinen freien Träger ergibt sich von den insgesamt zu erzielenden 214.000 Euro ein Anteil von 96.000 Euro jährlich, wovon etwa die Hälfte, also 48.000 Euro pro Jahr, über die oben genannten Platzpauschalen erbracht wird. Der Konsolidierungsbetrag, den die großen freien Träger zu erbringen haben, wird bei den Verhandlungen mit dieser Trägergruppierung berücksichtigt werden.

4. **Lösungsvarianten**

Die von den kleinen freien Trägern am häufigsten genannten Lösungsvarianten wurden bereits in Vorlage 262/2010 dargestellt.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Die hier vorgeschlagene Neuordnung der Bezuschussung für die kleinen freien Träger belasten den städtischen Haushalt ohne Abzug des Konsolidierungsbeitrags ab 2013 mit jährlich ca. 676.000 Euro. Davon entfällt etwa die Hälfte auf die Vorschläge nach Vorlage 262/2010, die andere Hälfte auf die Vorschläge aus dem Workshop.

Im Jahr 2011 ist die Haushaltsbelastung mit insgesamt 940.000 Euro besonders hoch, weil Nachzahlungen aus dem Jahr 2010 in Höhe von 138.000 Euro zu erwarten sind.

5.1 Haushaltsjahr 2011

Die Auswirkungen der einzelnen Vereinbarungen aus dem Workshop sind in der nachfolgenden Tabelle im Einzelnen dargestellt.

HH-Stelle 1.4642.7000.000 Zuschüsse an nichtstädtische Kitas		Mittelbedarf gesamt 2011
a) Haushaltsentwurf 2011 - Planansatz		9.955.000 €
b) Veränderungen aus dem Workshop:		
- bezogen auf das Jahr 2010:		
Anerkennung bestehende personelle Ausstattung (Nr. 3.1 Bestandsschutz) u. Eingruppierung des Personals (Nr. 3.2)	88.000 €	
Zusätzliche Verwaltungspauschale (Nr. 3.5)	28.000 €	
50% Erhöhung der Pauschale für kindbezogene Ausgaben (Nr. 3.4)	22.000 €	
Summe:		138.000 €
- bezogen auf das Jahr 2011:		
Anerkennung bestehende personelle Ausstattung (Nr. 3.1 Bestandsschutz) u. Eingruppierung des Personals (Nr. 3.2)	88.000 €	
Altersvorsorge bei 65% der Mitarbeiterinnen (Nr. 3.3)	112.000 €	
Zusätzliche Verwaltungspauschale (Nr. 3.5)	28.000 €	
50% Erhöhung der Pauschale für kindbezogene Ausgaben (Nr. 3.4)	22.000 €	
Summe:		250.000 €
Summe Veränderungen Workshop		388.000 €
Planansatz 2011 incl. Veränderungen		10.343.000 €

Die Verwaltung wird die aus dem Workshop stammende und im Haushaltsentwurf 2011 noch nicht veranschlagte Summe von 388.000 Euro in die Änderungsliste zum Haushaltsentwurf aufnehmen.

5.2 Haushaltsjahre 2012 und 2013

Ab dem 01.09.2012 gelten für alle kleinen freien Träger die neuen Bemessungsgrundlagen. Im Haushaltsjahr 2012 ergeben sich dadurch Mehrkosten in Höhe von ca. **760.000 Euro**. Ab dem Jahr 2013 entstehen jährliche Mehrbelastungen von ca. **676.000 Euro**.

5.3 Haushaltskonsolidierung

Der bis zum Jahr 2013 von den großen und kleinen freien Trägern zu erbringende Betrag von 214.000 Euro (siehe Vorlage 262/2010) ist jetzt so aufgeteilt, dass 50 % der Summe direkt durch Abzüge an den Zuschüssen, die anderen 50 % durch Optimierung der Angebote bei den freien Trägern erzielt werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass dieser Vorschlag kostenneutral ist, deshalb ist der gesamte auf die kleinen freien Träger entfallende Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 96.000 Euro Kosten senkend aufgeführt.

Rechnet man diesen Betrag in die finanziellen Auswirkungen ein, ergibt sich für die kleinen freien Träger ab dem Jahr 2013 nach dem neuen Bezuschussungssystem ein **jährlicher Mehraufwand von ca. 580.000 Euro**. Damit liegt die Belastung der Stadt nur wenig höher als im vorgesehenen Finanzkorridor.

Anlagen

Anlage 1: Abrechnungsblatt in der Fassung vom 14.12.2010

Anlage 2: Merkblatt zum Abrechnungsformular in der Fassung vom 14.12.2010

Anlage 3: Merkblatt „Eingruppierung der pädagogischen Fachkräfte freigemeinnütziger Träger zur Ermittlung der anerkannten Personalkosten“ in der Fassung vom 14.12.2010

Anlage 1

		Betrag	Bemerkungen	
Personalbezogene Ausgaben				
1.	Pädagogische Fachkräfte	TVöD	nach angep. KVJS-Berechnung pro Gruppe und Ingr. entsprechend Stadt	Pauschale
2a.	Hilfskräfte (< 30 Std. Wochenöffnungszeiten) *	3.000 €	pro Hilfskraft und Jahr	Pauschale
2b.	Hilfskräfte (z.B. FSJ) (>= 30 Std. Wochenöffnungszeiten) *	6.000 €	pro Hilfskraft und Jahr	Pauschale
3.	Sprachförderkräfte (nur für die Altersgruppe 3-6 Jahre)		auf Nachweis	
4.	Außergewöhnliche Personalausgaben (§)	5.000 €	fallbezogen, nach Absprache	Maximalwert
5.	Personalbezogene Versicherungen/Berufsgenossenschaft *		Jährliche Pflichtbeiträge auf Nachweis	
6.	Fortbildung/Supervision/Fachliteratur/fachl. Beratung *	2.400 €	pro Gruppe und Jahr	Pauschale
7.	Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung nach dem Arbeitsschutzgesetz *		pro Gruppe die jährlichen gesetzlich notwendigen Verpflichtungen auf Nachweis	
Summe personalbezogene Ausgaben				

Kindbezogene Ausgaben				
1.	Beschaffung (incl. Ersatzbeschaffung) und Instandsetzung von Inventar, Spielgeräten im Innenbereich, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Projektmittel *			
	für eine TZ-Krippengruppe (10 Plätze)	1.500 €	pro Gruppe und Jahr	Pauschale
	für eine GT-Krippengruppe (10 Plätze)	1.950 €	pro Gruppe und Jahr	Pauschale
	für eine GT-Gruppe 3-6 J. (20 Plätze)	3.300 €	pro Gruppe und Jahr	Pauschale
	für eine Kiga-Gruppe (25 Plätze)	2.475 €	pro Gruppe und Jahr	Pauschale
	für eine Waldkindergartengruppe (20 Plätze)	2.475 €	pro Gruppe und Jahr	Pauschale
	für eine AM-Gruppe	2.475 €	pro Gruppe und Jahr	Pauschale
Summe kindbezogene Ausgaben				

Gebäudebezogene Ausgaben				
---------------------------------	--	--	--	--

1.	Reinigungskosten		pro Einrichtung auf Nachweis (max. 40 €/m ² Nettogrundfläche) oder 25 € pro m ² Nettogrundfläche pro Jahr pauschal (festgelegt auf drei Jahre)	
2.	Bewirtschaftungskosten (z.B. Reinigungsmittel, Heizung, Strom, Wasser)	3.500 €	pro Gruppe/Jahr auf Nachweis (%uale Anpassung jährlich anhand von Gradtagszahlen)	Richtwert
3.	Mieten	10 €	pro Einrichtung und m ² Nettogrundfläche/Monat - Anpassung alle drei Jahre	Maximalwert
4a.	Fiktive Miete oder	4,18 €	pro Einrichtung und m ² Nettogrundfläche/Monat - Anpassung alle drei Jahre	Pauschale
4b.	Kapitalkosten		auf Nachweis bei Neubau oder Grundsanierung	
5.	gebäudebezogene Versicherungen	100 €	pro Gruppe/Jahr	Pauschale
6.	Betriebsnotwendige Gebäudeunterhaltung und Instandsetzung (inkl. kleinerer Reparaturen)	10 € + 4 €	pro m ² Nettogrundfläche/Jahr pro m ² Nettogrundfläche/Jahr für Hausmeister-tätigkeiten Sonderregelung bei höheren Kosten	Pauschale
7.	Betriebsnotwendige Pflege und Unterhaltung der Freiflächen und Spielgeräte inklusive Winterdienst	2.000 €	pro Einrichtung/ Jahr sofern Freiflächen vorhanden sind, inklusive Winterdienst	Pauschale
8.	<i>Beschaffung Spielgeräte im Außenspielbereich**</i>			
	Summe gebäudebezogene Ausgaben			

Verwaltungsgemeinkosten	210 € + 4.150 €	pro Platz pro Gruppe	Pauschale
zusätzliche Verwaltungspauschale (z.B. für Geschäftsführung/ Organisation)	1.000 € + 200 €	für die 1. Gruppe für jede weitere Gruppe	Pauschale

Summe Betriebsausgaben	
-------------------------------	--

Einnahmen			
Elternbeiträge			
Ausgleichszahlungen			

Zuschüsse Dritter			
Summe Einnahmen			

Zuschussberechnung			
Summe Betriebsausgaben minus Summe Einnahmen (= Abmangel)			
Zuschuss Stadt Tübingen (86% bzw. 95 %)			
Konsolidierungsbeitrag		pro Gruppe	Pauschale
Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen	6.000 €	pro Einrichtung, Kriterien siehe Merkblatt	Pauschale
bereits gezahlte Abschläge			
Restzahlung/Rückforderungen			

Nachrichtlich von Verwaltung anzugeben:			
63 % der Betriebsausgaben			
Personalkosten für 0,1 FK je Gruppe			
68 % der Betriebsausgaben			

* Reduzierung für Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße

** Beschaffung von Spielgeräten für den Außenbereich können im Einzelfall bis max. 3.000 € innerhalb drei Jahre beantragt werden (100% Zuschuss).
Werden in Richtlinien "Bau und Ausstattung" übernommen

Anlage 2

Fachabteilung Kindertagesbetreuung
Gesch.Z.:

Tübingen, 04.01.2011
Tel.: 1452 Frau Maier-Förster

Merkblatt zum Abrechnungsformular (Stand: 14.12.2010)

Änderungen zum Merkblatt, Stand 28.09.2010 (Anlage 2 zu Vorlage 262/2010) sind fett markiert.

Personalbezogene Ausgaben

1. Pädagogische Fachkräfte
 - a. Es werden jährlich je pädagogischer Fachkraft in einer Gruppe die Personalkosten anerkannt, die bei der Universitätsstadt Tübingen in Anlehnung an die Eingruppierung der Fachkraft nach dem TVöD entstehen würde. Diese Kosten werden als Pauschale gewährt, unabhängig von der tatsächlichen Stellenzahl und Eingruppierung.

Wie die Eingruppierung durch die Universitätsstadt Tübingen erfolgt ist, im Merkblatt „Eingruppierung der pädagogischen Fachkräfte freigemeinnütziger Träger zur Ermittlung der anerkannten Personalkosten“ dargestellt.

Wenn der Träger einen Vertrag über eine, der zentralen Versorgungskasse (ZVK) der Stadt vergleichbare, Zusatzversorgung für seine Mitarbeiterinnen abgeschlossen hat (Kosten über 50% der Zentralen Versorgungskasse) und dieses nachweist, wird der *gesamte Betrag der ZVK* bei den anerkannten Personalkosten berücksichtigt.

Im Stellenkontingent werden Erzieherinnen / Erzieher im Anerkennungsjahr mit einem Anteil von 70% einer Vollzeitkraft gewertet.

Der Anteil der Zweitkraft muss bei einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mindestens 45%, bei einer Ganztagsgruppe mindestens 30% betragen.

Es wird jährlich die Anzahl der Fachkräfte je Gruppe anerkannt, die sich aus den Personalstandards des **modifizierten Berechnungsmodells des KVJS** für die Gruppe ergibt. Dabei werden jeweils die städtischen Verfügungszeiten und Leitungsfreistellungen und 30 Schließtage zugrunde gelegt, Schließzeiten unter 26 oder über 30 Tagen werden berücksichtigt. (= Stellen-Soll). Der pädagogische Tag, die Personalversammlung und der Betriebsausflug sowie arbeitsfreie Wochentage nach kirchlichem Arbeitsrecht zählen nicht als Schließtage.

Bei eingruppierten Einrichtungen wird bei der Berechnung des Personals die gesamte Öffnungszeit als Hauptbetreuungszeit gewertet.

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten sind als personelle Besetzung je Gruppe eine Erzieherin als Leitung bzw. Gruppenleitung und eine Zweitkraft, in der Regel eine Kinderpflegerin oder eine Anerkennungspraktikantin, bei Ganztagsgruppen zwei Erzieherinnen und eine Zweitkraft pro Gruppe vorgesehen.

Übergangsregelung: Sofern diese personelle Besetzung überschritten wird und z.B. in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten zwei Erzieherinnen ein-

gesetzt sind, wird ein Bestandsschutz gewährt. Der Träger ist verpflichtet, bei Neubesetzung der Stelle eine Zweitkraft einzustellen. Jede Neubesetzung ist der Universitätsstadt Tübingen mitzuteilen.

- b. Die Stadt darf das Stellen-Soll und die tatsächlichen Personalkosten – insbesondere auch die Eingruppierungen in Anlehnung an den TVöD – genau prüfen und hierfür die Vorlage von Unterlagen verlangen. Die Überprüfung erfolgt durch die Fachabteilung Personal und Organisation.

2. Hilfskräfte
Für eine zur Betreuung von Kindern geeignete Hilfskraft (z.B. Praktikantin/ Praktikant im Sozialen Jahr) wird als Pauschale anerkannt:
- | | |
|--|-------------|
| 2a. Bei einer Wochenöffnungszeit von weniger als 30 Stunden: | 3.000 Euro. |
| 2b. Bei einer Wochenöffnungszeit von 30 Stunden und mehr: | 6.000 Euro. |

Die Pauschale wird gewährt, sofern die Hilfskraft tätig ist

- in einer Krippengruppe, in der Kinder im Alter unter 2 Jahren aufgenommen werden oder
- in der einzigen Ganztagesgruppe in einer mehrgruppigen Einrichtung oder
- in einer altersgemischten Gruppe, in der entsprechend der Betriebserlaubnis mindestens 4 Plätze für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren angeboten werden und die Aufnahme ab dem Alter von einem Jahr erfolgt oder
- in einer Waldkindergartengruppe.

Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.

3. Sprachförderkräfte
Es werden Kosten für Sprachförderkräfte anerkannt, die im Rahmen der folgenden Programme tätig sind:
- Landesstiftung Baden Württemberg „Sag‘ mal was- Sprachförderung für Vorschulkinder
 - Ministerium für Kultus, Jugend und Sport „Förderung von Maßnahmen der vor- sowie außerschulischen bzw. außerunterrichtlichen Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe für Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder mit Bedarf an ergänzender Sprachförderung (HSL)
 - oder in Folgeprogrammen dieser Programme
- Die entstehenden Kosten werden nur anerkannt, soweit sie nicht über die gewährten Zuschüsse der Landesstiftung bzw. des Ministeriums gedeckt sind. Die Zuschüsseinnahmen sind in der Rubrik „Einnahmen - Zuschüsse Dritter“ auszuweisen.

4. Außergewöhnliche Personalausgaben
ben
Darunter fallen: Abfindungen, Gehaltsfortzahlungen, Vergleiche und ähnliche Aufwendungen im Rahmen betriebsbedingter Kündigung oder Auflösung eines Arbeitsvertrags, soweit sie einen Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen und die Universitätsstadt Tübingen ihnen vorab zugestimmt hat.

5. Personalbezogene Versicherungen/Berufsgenossenschaft
Es werden die jährlichen Pflichtbeiträge auf Nachweis übernommen.
Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße werden im

Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.

6. Fortbildung/Supervision/Fachliteratur/ Fachliche Beratung
Pro Gruppe und Jahr werden 2.400 Euro als Pauschale anerkannt. Darin enthalten sind Kosten für die Fachberatung, z.B. den Fachdienst Migration und den Fachdienst Heilpädagogik, sowie Mitgliedsbeiträge an Fachverbände.
Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.
7. Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung nach dem Arbeitsschutzgesetz.
Pro Gruppe werden die jährlichen, gesetzlich notwendigen Verpflichtungen auf Nachweis gewährt.
Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.

Kindbezogene Ausgaben

Beschaffung, **Ersatzbeschaffung** und Instandsetzung von Inventar, Spielgeräten im Innenbereich, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Projektmittel.

Es werden in Normgruppen pro Jahr pauschal anerkannt:

für eine Teilzeitkrippengruppe (10 Plätze):	1.500 Euro
für eine Ganztagskrippengruppe (10 Pl.):	1.950 Euro
für eine Ganztagesgruppe 3 – 6 Jahre (20 Plätze):	3.300 Euro
für eine Kindergartengruppe VÖ (25 Plätze):	2.475 Euro
für eine Waldkindergartengruppe (20 Plätze):	2.475 Euro
für eine altersgemischte Gruppe (0- 6/- 14 J.):	2.475 Euro

Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.

Gebäudebezogenen Kosten

1. Reinigungskosten

Es werden pro Einrichtung und Jahr die tatsächlichen Kosten auf Nachweis (maximal jedoch 40 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche (laut Mietvertrag, Kaufvertrag, Grundrissplan) anerkannt. Es erfolgt eine Anpassung, wenn die städtischen Kosten verändert werden. Sofern für die Reinigung keine realen Kosten anfallen (z.B. weil die Reinigung ehrenamtlich durchgeführt wird), werden jährlich 25 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche als Pauschale anerkannt. Die Pauschale ist auf drei Jahre festgelegt.

Bei Anrechnung der tatsächlichen Kosten werden als Reinigungsflächen und Turnus anerkannt:

- **Gruppenräume (2,5 x wöchentlich),
sofern Mittagessen eingenommen wird (tägliche Reinigung)**
- **Schlafräume (2 – 2,5 x wöchentlich)**
- **Sanitärräume (tägliche Reinigung)**
- **Küchen (tägliche Reinigung)**
- **Speiseräume (tägliche Reinigung)**
- **Korridore (soweit für die tägliche Nutzung notwendig, 3- 5 x wöchentlich,
je nach Nutzung)**
- **Treppen (soweit für die tägliche Nutzung notwendig, 3- 5x wöchentlich,**

je nach Nutzung)

- **Turn-, Spiel-, Bastel- und Werkstatträume (2 - 2,5 x wöchentlich)**
- **Büro- und Besprechungsräume (1 x wöchentlich)**

Nicht als Reinigungsflächen anerkannt werden:

- Kellerräume
- Heizungsräume
- Abstellräume, einschl. Treppen und Vorräume dazu
- Garagen
- Terrassen und Balkone

2. Bewirtschaftungskosten (z.B. Reinigungsmittel, Heizung, Strom, Wasser)
Auf Nachweis zur Festschreibung pro Gruppe und Jahr (Grundlage 3.500 Euro/Gruppe: Richtwert der Stadt). Prozentuale Anpassung jährlich anhand von Gradtagszahlen.
3. Mieten
Der reale Mietpreis wird pro Einrichtung auf Nachweis anerkannt bis zu einer Höchstmiete von 10 Euro pro Monat und Quadratmeter Nettogrundfläche, die nach dem städtischen Raumprogramm anerkannt sind.
Die Höchstmiete wird alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.
4. Fiktive Miete
 - a) Es werden pro Einrichtung 4,18 Euro pro Monat und Quadratmeter Nettogrundfläche, die nach dem städtischen Raumprogramm anerkannt sind, als fiktive Miete oder zur Begleichung von Erbbauzins anerkannt, sofern die Kindertageseinrichtung in einem Gebäude betrieben wird, welches im Eigentum oder Erbbaurecht des Trägers steht

Nach jeweils drei Jahren erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des fiktiven Mietzinses an die durchschnittliche Kostenentwicklung entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg bezüglich Mieten (herausgegeben vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg).
 - b) Liegen bei Neubau oder Grundsanierung die tatsächlichen Kapitalkosten höher, werden diese stattdessen auf Nachweis anerkannt.
5. Gebäudebezogene Versicherungen
Es werden 100 Euro pro Gruppe als Pauschale angerechnet. Darunter fällt z.B. die Hausratversicherung und die Gebäudebrandversicherung.
6. Betriebsnotwendige Gebäudeunterhaltung und Instandsetzung (inklusive kleine Reparaturen).
Es werden jährlich pro Einrichtung 10 Euro pro Quadratmeter der Nettogrundfläche (laut Mietvertrag, Kaufvertrag oder Grundrissplan) für Gebäudeunterhaltung, sowie 4 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche für Hausmeistertätigkeiten als Pauschale anerkannt.
Übersteigen die Kosten innerhalb von drei Jahren die Pauschalen, wird der übersteigende Betrag auf Nachweis als Investitionskostenzuschuss nach den dort geltenden Regelungen übernommen.
7. Betriebsnotwendige Pflege und Unterhaltung der Freiflächen und Spielgeräte im Außenbereich, inklusive Winterdienst
Es werden 2.000 Euro pro Einrichtung und pro Jahr als Pauschale anerkannt, sofern Freiflä-

chen vorhanden sind.

8. Beschaffung Spielgeräte im Außenspielbereich

Kann nicht mehr über die Betriebskostenabrechnung abgerechnet werden. Wird in die Richtlinien „Bau und Ausstattung“ übernommen. Auf Einzelantrag können hier innerhalb von 3 Jahren bis zu maximal 3.000 Euro auf Nachweis beantragt werden. Der Zuschuss wird zu 100 Prozent gewährt.

Anmerkung: Sofern in den Richtlinien „Bau und Ausstattung“ der entsprechende Passus nicht beschlossen werden sollte, tritt die bisherige Regelung in Kraft.

Verwaltungsgemeinkosten

Pro Platz und Jahr wird eine Pauschale von 210 Euro und zusätzlich eine Pauschale von 4.150 Euro pro Gruppe anerkannt. In dieser Pauschale sind u.a. enthalten: Kosten für Telefon, Internet, EDV, Annoncen, Büromaterial wie Kopierpapier, Druckermaterial, Aktenordner, Gehaltsabrechnung, Gebührenerhebung, Trägerhaftpflichtversicherung, Vermögensschadensversicherung etc.

Verwaltungspauschale für Geschäftsführung und Organisation (nur bei kleinen freige-meinnützigen Trägern von Kindertageseinrichtungen)

Zur Finanzierung von Aufgaben der Geschäftsführung und der Organisation von Kindertageseinrichtungen wird jährlich ein Sockelbetrag von 1.000 Euro für die erste Gruppe einer Einrichtung sowie 200 Euro für jede zusätzliche Gruppe als Pauschale gewährt.

Einnahmen

1. Elternbeiträge

Übernahme der städtischen Gebührenstaffeln

Jeder Träger ist grundsätzlich verpflichtet, die städtischen Gebührenstaffeln in Verbindung mit der jeweiligen Gebührensatzung zu übernehmen.

Bei der Abrechnung sind die tatsächlich erzielten Elternbeiträge anzugeben. Verpflegungspauschalen gehören nicht zu Elternbeiträgen. Zusätzliche Beiträge **zur Finanzierung des pädagogischen Profils oder des Trägeranteils werden nicht als Einnahmen angerechnet.**

Um unterdurchschnittliche Einnahmen durch Elternbeiträge auszugleichen, die durch die Anwendung der städtischen Gebührenstaffeln entstehen, gewährt die Stadt Tübingen auf Nachweis einen monatlichen Ausgleichsbetrag pro belegtem Platz, der sich in der Höhe an den durchschnittlichen Gebühreneinnahmen für das jeweilige Angebot orientiert.

Eine Anpassung erfolgt mit jeder Gebührenerhöhung, mindestens aber alle zwei Jahre.

Sofern Kinder in Gruppen mit unter dreijährigen Kindern das dritte Lebensjahr erreichen, gilt folgende Regelung: In reinen Krippengruppen wird der Krippenbeitrag weiter erhoben, in altersgemischten Gruppen wird der Beitrag für über dreijährige Kinder erhoben.

2. Zuschüsse Dritter

Diese müssen angegeben werden und fließen in die Berechnung der Einnahmen mit ein.

Darunter fallen z.B.: Zuschüsse der Landesstiftung bzw. des Landes für Sprachfördermaßnahmen, pauschalierte Einzelfallhilfe des Kreisjugendamtes, Erstattungsleistungen der Krankenkassen bei Beschäftigungsverbot von schwangeren Mitarbeiterinnen, Erstattungsleistungen von Versicherungen.

Zuschussberechnung

1. Summe Betriebsausgaben minus Summe Einnahmen (= Abmangel)

Der Zuschuss erfolgt auf den Abmangel je Gruppe. Eine Normgruppe umfasst:

- bei Kindergartengruppen VÖ: 25 Plätze

- bei Waldkindergartengruppen: 20 Plätze
- bei Krippengruppen: 10 Plätze
- bei Ganztagsgruppen 3 – 6 Jahre: 20 Plätze
- bei altersgemischten Gruppen(0- 6/- 14 J.) 15 Plätze
- bei allen anderen Formen der Altersmischung nach Betriebserlaubnis.

Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst. Die gebäudebezogenen Ausgaben und die Verwaltungsgemeinkosten bzw. -pauschale pro Platz sind davon ausgenommen.

2. Zuschuss der Stadt

Große freigemeinnützige Träger (mit eigener Finanzkraft) erhalten einen Zuschuss der Stadt Tübingen in Höhe von 86% des Abmangels.

Kleine freigemeinnützige Träger (ohne eigene Finanzkraft) erhalten einen Zuschuss in Höhe von 95 % des Abmangels.

3. Konsolidierungsbeitrag

Es wird ein noch festzulegender Betrag pro **Platz und Jahr** als Konsolidierungsbeitrag vom jährlichen Zuschuss der Stadt abgezogen.

4. Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

Werden als hauswirtschaftliche Hilfskräfte Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen mit drei und mehr Gruppen und davon mindestens einer Ganztagsgruppe eingestellt, werden auf Nachweis als Pauschale 6.000 Euro pro Einrichtung und Jahr gewährt. Diese Kosten sind dann in der Abrechnung nicht Bestandteil der Ausgaben.

5. Bereits ausgezahlte Abschläge

Die Stadt Tübingen leistet quartalsweise zum Anfang des Quartals Abschlagszahlungen, die bei der Zuschussabrechnung angegeben werden müssen.

Nachrichtlich von der Verwaltung anzugeben:

63% der Betriebsausgaben

- Die Verwaltung berechnet nach § 8 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) den gesetzlichen Zuschussanspruch des Trägers (für Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5 KiTaG)

Personalkosten für 0,1 Fachkräfte je Gruppe

- Personalschlüsselerhöhung zur Umsetzung des Orientierungsplans in Gruppen mit 3 – 6jährigen Kindern
In der Übereinkunft zwischen Land und Kommunen am 24.11. 2009 wurde folgendes festgelegt:
Die bislang geltenden Mindestpersonalschlüssel werden zum 01.09.2010 in allen Angebotsformen (Regelgruppen, Ganztagsbetreuung, verlängerte Öffnungszeiten, altersgemischte Gruppen, Halbtagsgruppen) um 0,1 erhöht. Zum 01. 09. 2011 erfolgt eine weitere Erhöhung um 0,1 für alle Angebotsformen. Als letzte Stufe gibt es zum 01. 09. 2012 für alle Angebotsformen außer den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten eine weitere Anpassung um 0,1. Diese Personalerhöhung wird den freien Trägern zu 100% erstattet, deshalb wird sie extra ausgewiesen.

68% der Betriebsausgaben

- Die Verwaltung berechnet nach § 8 Abs. 3 KiTaG den gesetzlichen Zuschussanspruch des Trägers (für Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 6 KiTaG).

Anlage 3

Fachabteilung Kindertagesbetreuung
Gesch.Z.:

Tübingen, 04.01.2011
Tel.: 1452 Frau Maier-Förster

Merkblatt

Eingruppierung der pädagogischen Fachkräfte freigemeinnütziger Träger zur Ermittlung der anerkannten Personalkosten

Vorgehen bei der Eingruppierung in die Entgeltgruppe:

1. Anerkennung einer Leitung

- Es wird für jede Einrichtung eine Leitung berücksichtigt.
- Haben Träger keine Leitung bestimmt, wird die Fachkraft ausgewählt, die die längere nachweisbare Berufserfahrung aufweist.

Eingruppierung der Leitung:

S 7	bei weniger als 40 Plätzen
S 10	bei mindestens 40 Plätzen
S 13	bei mindestens 70 Plätzen
S 15	bei mindestens 100 Plätzen
S 16	bei mindestens 130 Plätzen

- Kleinkindplätze für Kinder unter drei Jahren
Werden in der Einrichtung Kleinkinder betreut, werden diese Plätze doppelt gezählt. Dies kann Auswirkungen auf die Eingruppierung haben.
- Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung
Wird für ein Kind mit Behinderung die Gruppengröße reduziert, wird die Anzahl der reduzierten Plätze als belegt bewertet. Werden keine Plätze bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung reduziert, wird der durch das Kind mit Behinderung belegte Platz doppelt gerechnet. Sofern dieses Vorgehen Auswirkungen auf die Eingruppierung der Leitung hat, ist die Stadtverwaltung vor Aufnahme des Kindes davon zu unterrichten.

2. Anerkennung einer stellvertretenden Leitung

- Es wird ab drei Gruppen eine stellvertretende Leitung berücksichtigt.

Eingruppierung der stellvertretenden Leitung:

S 7	bei mindestens 40 Plätzen
S 10	bei mindestens 70 Plätzen
S 13	bei mindestens 100 Plätzen
S 15	bei mindestens 130 Plätzen

3. Eingruppierung der pädagogischen Fachkräfte

a) Erstkraft/Gruppenleitung

In der Regel werden Erzieher/innen als Erstkräfte/Gruppenleitungen eingesetzt.

Eingruppierung: S 6

b) Zweitkraft

Zweitkräfte sind in der Regel Kinderpfleger/innen oder Anerkennungspraktikant/innen.

Eingruppierung:

Bei Kinderpfleger/innen: S 3

Bei Anerkennungspraktikant/innen: Praktikantenvergütung

4. Eingruppierung in die entsprechende Erfahrungsstufe

a) Bei Neueinstellungen:

Die Neueinstellung erfolgt analog zur Einstellungspraxis der Stadt.

Anerkennung vor Vorzeiten:

Stufe 2	Nach 1 Jahr Tätigkeit
Stufe 3	Nach 4 Jahren Tätigkeit
Stufe 4 (in seltenen Fällen)	Nach 8 Jahren Tätigkeit

b) Bei bereits angestelltem Personal:

Es wird so eingruppiert, als ob die Fachkräfte mit ihrem Eintrittsdatum bei ihrem jetzigen Träger bei der Stadtverwaltung begonnen hätten. Die Zuordnung zu den Erfahrungsstufen, die die Stadt zu diesem Zeitpunkt ermittelt hätte (Stufe 2 oder 3), bildet die Grundlage: Darauf aufbauend werden alle Beschäftigungszeiten beim freien Träger anerkannt und die dann geltende Erfahrungsstufe bei der Eingruppierung zu Grunde gelegt.

Die Fachkräfte werden grundsätzlich alle dem ersten Jahr der jeweiligen Stufe zugeordnet.

5. Verfahren bei Unter- oder Überschreitung des Stellen-Solls

Wird das Stellen-Soll nach KVJS unter- oder überschritten, wird die Personalkostenpauschale entsprechend erhöht oder reduziert.